



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Dr. Hans-Thomas Tillschneider (AfD)

Dokumentations- und Verwaltungspflichten schulischer Lehrkräfte in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 7/1576**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Der Lehrerberuf umfasst neben den eigentlichen pädagogischen Aufgaben (Stundenvorbereitung, Unterricht, Korrekturarbeit etc.) auch eine Reihe dokumentarischer Pflichten, deren Zuwachs eine steigende Belastung für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen darstellt. Gerade in Zeiten des ausgeprägten Lehrermangels beklagen sich viele Lehrer darüber, dass sie wertvolle Arbeitszeit auf die Erfüllung von Verwaltungspflichten verwenden müssen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Bildung

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Welche Dokumentationspflichten obliegen den Lehrkräften an allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen des Landes (sowohl während als auch abseits des Unterrichtsgeschehens)?

Antwort:

Die nachfolgenden explizit ausgewiesenen Aufgaben leiten sich aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 5.10.2000 „Aufgaben von Lehrerinnen und

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 12.04.2018)

Lehrern heute - Fachleute für das Lernen“ ab und sind den Bildungs-, Erziehungs-, Beurteilungs-, Schulentwicklungs- und Evaluationsaufgaben zuzuordnen.

- Planung des Unterrichts
- Stoffverteilungspläne/Didaktische Jahresplanung
- Dokumentation der Lernentwicklung/Kompetenzportfolio
- Förderplanung für ausgewählte Schülerinnen und Schüler
- Auswertung von Klassenarbeiten oder schriftlichen Lernerhebungen
- Führen der Notenlisten
- Erstellen von Zeugnissen
- Nachweis von Belehrungen

Frage 2:

Welche sonstigen Verwaltungstätigkeiten sind mit der Ausübung des Lehrerberufes in Sachsen-Anhalt verbunden?

Antwort:

Die nachfolgend explizit benannten Aufgaben lassen sich ebenso aus dem KMK-Beschluss vom 5.10.2000 (Anlage 1) ableiten.

- Eintragungen im Klassenbuch zum Nachweis des erteilten Unterrichts
- Erfassen der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler im Unterricht
- Einladungen zu Elterngesprächen
- Vorbereitung von Unterrichtsgängen oder Klassenfahrten
- Gespräche mit Ausbilderinnen und Ausbildern und/oder Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern
- Zusammenarbeit mit den Kammern

Frage 3:

Welche sonstigen nichtpädagogischen Aufgaben obliegen den Lehrkräften an allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen des Landes?

Antwort:

Für die langfristige Bildungsplanung sind regelmäßige statistische Erhebungen unerlässlich, die der Zuarbeit aus den Schulen bedürfen. Darüber hinaus sind Aufgaben in Kooperation mit dem Schulträger, den Erziehungsberechtigten, den Ausbildungsbetrieben und Praxiseinrichtungen zur Sicherung des schulischen Alltags erforderlich. Aufgaben die diesbezüglich anfallen und nicht allen Lehrkräften obliegen sind u. a.:

- statistische Erhebungen
- Schulbuchbestellung/Bestellung von Arbeitsmaterialien/Führen von Inventarlisten zu Lehr- und Lernmitteln
- Führen von Schulgirokonten
- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen

Frage 4:

Wie viele Arbeitswochenstunden bringen Lehrkräfte an allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen des Landes durchschnittlich für schulische Dokumentations- und Verwaltungsaufgaben auf?

Antwort:

Die Arbeitszeit von Lehrkräften beträgt bei einer Vollzeitstelle 40 Wochenstunden. Sie teilt sich auf in Lehrerwochenstunden für den Unterricht (die nur in der Schulzeit zu erbringen sind) und in eine sonstige Arbeitszeit. Wie viel Arbeitszeit die jeweilige Lehrkraft einbringt, um Lernentwicklungen zu dokumentieren, die Anwesenheit zu vermerken, zur Klassenbuchführung und Ähnliches mehr ist individuell unterschiedlich, unter anderem abhängig von der Berufserfahrung und eigenen Arbeitsstrategien.

Für Dokumentations- und Verwaltungsaufgaben, die nicht allen Lehrkräften obliegen, sondern einzelnen Lehrkräften übertragen werden können oder sich mit Schulleitungsaufgaben verbinden, sind in der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (GVBl. LSA S. 102,120) Anrechnungen ausgewiesen. Für Schulleitungsaufgaben und besondere pädagogische Aufgaben an Schulen wurden den Schulen im Schuljahr 2017/18 insgesamt 22.189,14 Lehrerwochenstunden zugewiesen. Die Anteile für Dokumentations- und Verwaltungsaufgaben aus diesem Arbeitsvolumen können jedoch nicht benannt werden, da diese abhängig sind von Schulgrößen, Bildungsgängen, Verwaltungserfahrungen und Ähnliches mehr.

Frage 5:

Welche gesetzlichen Grundlagen bzw. Verordnungen und Erlasse regeln die Verwaltungs- und Dokumentationspflichten sowie nichtpädagogischen Aufgaben der Lehrkräfte in Sachsen-Anhalt?

Antwort:

Die in der Anlage 1 aufgezeigten Regelungen beinhalten die zum Lehrerberuf dazugehörigen regulären Dokumentations- und Verwaltungspflichten, wie in den Antworten zu den Fragen 2. und 3. ausgeführt. Diese Dokumentations- und Verwaltungsaufgaben sind in der wöchentlichen Arbeitszeit von Lehrkräften zu erbringen.

Dokumentations- und Verwaltungspflichten der LK

I. Regelungen für die einzelnen Schulformen

I.a) Schulformen: Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges

Nr.	Titel Erlass/VO	vom	Fundstelle GVBl./SVBl.	zuletzt geändert	Angaben zu §§ oder Erlassnummern oder Anlagen
1	Versetzungsverordnung	17.12.2009	S. 730	18.06.2014 S. 345	§ 14 Abs.1, 5 und 9
2	Oberstufenverordnung	3.12.2013	S. 507	3.11.2016 S. 347	§ 28 (4) und § 31 (7)
3	Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung	17.1.2001	S. 45	13.11.2017 S. 209	Nummern 6.3 und 11
4	Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungsweges (Abendgymnasien und Kollegs) ab Schuljahr 2008/2009	9.6.2008	S. 245	13.04.2017 S. 76	Nummer 5
5	Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II (Gem. RdErl. von 21 und 24)	26. 6. 2012	S. 103		Korrekturen und Bewertung von Klassenarbeiten und anderen Formen der Leistungsbewertung, Zeugnisnoten und Beurteilung
6	Zeugnisse und Bescheinigungen der allgemeinbildenden Schulen	5.11.2015	S. 270	28.11.2017 S. 211	
7	Zeugnisliste	15.10.2010	S. 307	28.11.2017 S. 210	

I.b) Schulformen: Sekundarschulen, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen

Nr.	Titel Erlass	vom	Fundstelle SVBl.	zuletzt geändert	Angaben zu §§ oder Erlassnummern oder Anlagen
1	Einstufung in den abschlussbezogenen Unterricht der Sekundarschule und Umstufung	22. 9. 2004	S. 285	20. 5. 2010 S. 187	Nummern 2 bis 4 und Formblätter 1 bis 4
2	Einordnung in den abschlussbezogenen Unterricht der Gemeinschaftsschule	25. 1. 2017	S. 16		Nummer 2 und Anlage

3	Prüfungen zum Erwerb von Abschlüssen in der Sekundarstufe I	8. 3. 2005	S. 75	6.11. 2013 S. 284	diverse Erlassnummern, die die Dokumentation des Prüfungsverfahrens anhand der Anlagen 1 bis 19 festschreiben
4	Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierten Hauptschulabschlusses	3.11. 2005	S. 391	23. 4. 2014 S. 52	diverse Erlassnummern, die die Dokumentation des Verfahrens anhand der Anlagen 1 bis 7b festschreiben
5	Übergänge zwischen den Schulformen in der Sekundarstufe I	16. 5. 2013	S. 148	24. 1 2017 S. 11	Nummern 1 bis 3 und Anlagen 1 bis 9
6	Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II (Gem. RdErl. von 21 und 24)	26. 6. 2012	S. 103		Korrekturen und Bewertung von Klassenarbeiten und anderen Formen der Leistungsbewertung, Zeugnisnoten und Beurteilung
7	Zeugnisse und Bescheinigungen der allgemeinbildenden Schulen (MW 24 für die SF SkS, GesS, GmS, NSch, 2. Bildungsweg)	5.11. 2015	S. 270	28.11. 2017 S. 211	
8	Zeugnisliste (MW 24 für die SF SkS, GesS, GmS, NSch, 2. Bildungsweg)	15.10. 2010	S. 307	28.11. 2017 S. 210	

I.c) Schulformen: Grundschulen und Förderschulen

Nr.	Titel Erlass/VO	vom	Fundstelle GVBI./SVBI.	zuletzt geändert	Angaben zu §§ oder Erlassnummern oder Anlagen
1	Versetzungsverordnung	17.12.2009	S. 730	18.06.2014 S. 345	§ 5 Abs. 2 und § 14 Abs.1, 5 und 9
2	Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf	8.8.2013	S. 414		§§ 4, 6, 7
3	VO über die Übergänge zwischen den Schulformen in der Sekundarstufe I	1.4.2004	S. 238	7.5.2013 S. 235	§ 2 (2)
4	Unterrichtsorganisation an den Grundschulen	20.3.2017	S. 72		Nummer 6
5	Leistungsbewertung und Beurteilung an der Grundschule und im Primarbereich an Förderschulen	20.6.2014	S. 94	20.11.2017 S. 212	Nrn. 5 und 6

6	Zeugnisse und Bescheinigungen der allgemeinbildenden Schulen	5.11.2015	S. 270	28.11.2017 S. 211	
7	Zeugnisliste	15.10.2010	S. 307	28.11.2017 S. 210	

I.e) Schulform: berufsbildende Schulen

Nr.	Titel Verordnung/Erlass	vom	Fundstelle SVBI.	zuletzt geändert	Angaben zu §§ oder Erlassnummern oder Anlagen
1	Verordnung über Berufsbildende Schulen	10.7.2015	S. 322, 652	22.5.2017 S.81	§§ 29, 32
2	Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen	11.7.2015	S. 146	23.5.2017 S. 104	Nummer 2.1
3	Leistungsbewertung und Beurteilung an berufsbildenden Schulen	1.12.2010	S. 10	23.6.2017 S. 129	Nummern 1, 5.2, 6, 8
4	Zeugnisse und Bescheinigungen der berufsbildenden Schulen	5.1.2016	S. 16		Nummer 2
5	Verordnung über das Berufsvorbereitungsjahr	25.6.2013	S. 16	11.4.2016	Nummer 2
6	Verfahren zur Verkürzung der Ausbildungsdauer an Berufsfachschulen für nichtärztliche Heilberufe in der Fachrichtung Altenpflege für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016	20.11.2013	S. 294	5.4. 2016 S. 54	Nummer 3
7	Beschulungsangebote an berufsbildenden Schulen zur individuellen Förderung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Einstiegsqualifizierung	19.11.2015	S.288		Nr. 2.1; 2.13; 3.8

I.e) Regelungen nur für Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten

Nr.	Titel Erlass/VO	vom	Fundstelle GVBI./SVBI.	zuletzt geändert	Angaben zu §§ oder Erlassnummern oder Anlagen
-----	-----------------	-----	------------------------	------------------	---

1	Aufnahme an weiterführenden Schulen	18.11.2014	S. 43	09.01.2017 S.205	Nummer 2.2
2	Ergänzende Regelungen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Gymnasien mit genehmigten mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen, sprachlichen und künstlerischen Schwerpunkten	21.6.2010	S. 208	13.12.2017 SVBl. 2018 S. 1	Nummer 3

I.f) Regelungen nur für Schulen mit inklusivem Schulkonzept

Nr.	Titel Erlass/VO	vom	Fundstelle GVBl./SVBl.	zuletzt geändert	Angaben zu §§ oder Erlassnummern oder Anlagen
1	Zertifizierung von „Schulen mit inklusivem Schulkonzept“ ab Schuljahr 2013/2014	10.4.2013	S. 61		Nummer 2.5

II. Regelungen für alle Schulformen

Nr.	Titel Erlass/VO	vom	Fundstelle GVBl./SVBl.	zuletzt geändert	Angaben zu §§ oder Erlassnummern oder Anlagen
1	Konferenzverordnung	2.8.2005	S.491	22.7.2013 S. 397	§ 3 (4)
2	Richtlinien zum Schülerstammblatt und zum sonstigen Datenbestand an allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges des LSA	20.6.1995	S. 208	21.10.2005 S. 378	Nummer 2
3	Lernmittel an den Schulen in Sachsen-Anhalt	18.4.2013	S. 95	1.7.2016 S. 126	Abschnitt 2
4	Führung von Girokonten durch die öffentlichen Schulen	19.09.2013	S. 247		Nummer 5 – Verantwortlichkeiten für Kontoführung, Nr. 6 Aufzeichnungspflichten Nr. 7 Rechnungslegung und Spendenbestätigung

5	Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt	20.7.2016	S. 141	15.5.2017 S. 81	Nummer 6
6	Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt	20.7.2016	S. 135	29.5.2017 S. 97	Nummer 4.3.13
7	Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten	06.04.2013	S. 59		Nummer 3
8	Regelmäßige Belehrungen der Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Schulen	14.1.2009	S. 16		Nummer 1
9	Allgemeine Hinweise zur Aufsichtspflicht an allgemeinbildenden Schulen	16.1.2012	S. 29		Nummer 1
10	Umgang mit Schulverweigerung	17. 2. 2005	S. 63	14. 1. 2015 S. 5	Nummer 2 und Anlagen 1 bis 4
11	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“	15.12. 2014	MBI. 2015, S. 179	6. 4. 2016 S. 300	Kooperationsvereinbarung mit Schule, Erstellung von Situationsanalyse für eine Schule gem. Anlagen „Konzept SSA“ und II.3 (2017) unter www.schulerfolg-sichern.de
12	Verordnung über die Erhebung von statistischen Daten im Schulbereich	18.9.1995	S. 251	15.5.2002 S. 267	§ 5 Abs. 2